

## 9. Diskursive Beratung – ein Modell für öffentliche Entscheidungsprozesse?

### 9.1 Das Erlanger Beratungsmodell

Mit der Angabe von drei Strukturelementen erfährt der kommunikative Ansatz noch nicht eine dem Paradiigma Nutzenkalkulation vergleichbare Genauigkeit. Beratung, Lernprozeß und reziproke Anerkennung legen einen neuen theoretischen Rahmen, aber noch nicht eine mit den rationalen Entscheidungstheorien konkurrierende Methodik fest. Aus den mannigfachen Versuchen, den kommunikativen Ansatz zu präzisieren<sup>1</sup>, soll hier eine Gruppe der am meisten fortgeschrittenen Arbeiten herausgegriffen und exemplarisch einer kritischen Analyse unterzogen werden: die methodisch durch eine konstruktive Inanspruchnahme des Sprachvermögens gekennzeichneten Beiträge zu einer wissenschaftlichen Bedürfnis- und Interessenkritik.

Der als „Positivismusstreit der deutschen Soziologie“ bekannt gewordene, zwischen Popper und Adorno noch zurückhaltend, zwischen Habermas und Albert stärker polemisch geführte Disput um die Frage, ob Werturteile wissenschaftlich möglich seien, hatte weniger zu einer Vermittlung als zu einer Polarisierung geführt<sup>2</sup>. In der

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkungen 1, 3–5 zu Kap. 8; ferner B. Badura, Sprachbarrieren. Zur Soziologie der Kommunikation, Stuttgart – Bad Cannstatt 1971; Etzioni (1968, 1969); Scharpf (1970); Watzlawick (1972).

<sup>2</sup> Die Kontroverse ist in dem Band dokumentiert: Th. W. Adorno u. a., Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied – Berlin 1969.

Absicht, die beiden wissenschaftlichen Positionen: die deskriptiv und sozialtechnologisch orientierte Sozialwissenschaft einerseits, die normativ und gesellschaftskritisch ausgerichtete andererseits, nicht unversöhnt stehen zu lassen, hat P. Lorenzen ihre Streitfrage aufgegriffen und in die Tradition der praktischen Philosophie gestellt. Der unter dem abgewandelten Titel „Methode einer vernünftigen Willensbildung“ skizzierte Lösungsvorschlag enthält das ganze Programm einer praktischen Philosophie<sup>3</sup>. Die in den vergangenen Jahren sich anbahnende, zunächst mehr philosophiehistorisch inspirierte „Rehabilitierung der praktischen Philosophie“<sup>4</sup> hat dadurch eine deutlich systematische Wendung erfahren. Nach Lorenzen soll die praktische Philosophie aus vier Teilen bestehen: aus der Rekonstruktion einer ethischen Modallogik, aus der methodischen Einführung fundamentaler ethischer Termini, aus der präzisen Formulierung eines Moral-Prinzips und aus dem Verfahren zur Anwendung des Moral-Prinzips auf konkrete menschliche Bedürfnisse.

Lorenzen versteht seinen Beitrag zur praktischen Philosophie ausdrücklich als eine Vermittlungsposition, die von den kritischen Rationalisten den Anspruch auf ein nichtklassengebundenes wissenschaftliches Wissen und von den Vertretern der kritischen Theorie, negativ formuliert, das Verdikt gegen eine Totalisierung technischer, bürokratischer und strategischer Rationalität und, positiv gesprochen, den Anspruch auf wissenschaftliche

---

<sup>3</sup> Normative Logic and Ethics, Mannheim – Zürich 1969; Szenitismus versus Dialektik, in: Hermeneutik und Dialektik, R. Buber, K. Cramer, R. Wiel (Hg.), Tübingen 1970, I 57–72; P. Lorenzen, O. Schwemmer, Konstruktive Logik, Ethik und Wissenschaftstheorie, Mannheim 1973.

<sup>4</sup> Vgl. Riedel (1972, 1974).

Begründung von Werturteilen übernimmt. Im Gegensatz zum Paradigma Nutzenkalkulation sollen gerade auch die menschlichen Bedürfnisse und Interessen, Zwecke und Normen einer wissenschaftlichen Begründung und Kritik ausgesetzt werden. Indem die Fragen einer normativ orientierten Willensbildung aus dem Raum emotionaler und willkürlicher Bestimmung herausgenommen und der methodischen Disziplin einer wissenschaftlichen Ethik und einer kritischen Sozialwissenschaft unterworfen werden sollen, wird der Wissenschaft insgesamt: der Philosophie in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften, ein hohes Maß an normativ-kritischer Kompetenz zugebilligt. Der von dieser Intention getragene Ansatz ist durch Schwemmer<sup>5</sup>, Kambartel<sup>6</sup> und in anderer Weise durch Kamlah<sup>7</sup> ausgearbeitet worden.

Auch die praktische Philosophie der sogenannten Erlanger folgt der in der „Logischen Propädeutik“ elementar ausgearbeiteten konstruktiven Methode. Vor allem übernimmt sie das dort entwickelte Verfahren der „interpersonalen Verifikation“<sup>8</sup>. Um der „Disziplinlosigkeit des monologischen Drauflossschreibens und des Aneinandervorbeiredens“ entgegenzuwirken<sup>9</sup>, hatten Kamlah und Lorenzen schrittweise Begriffe, Maßstäbe und Regeln eines wissenschaftlich disziplinierten Dialogs rekonstruiert. Im Rahmen der konstruktiven Grundlegung

---

<sup>5</sup> Philosophie der Praxis. Versuch zur Grundlegung einer Lehre vom moralischen Argumentieren, Frankfurt a. M. 1971; Lorenzen – Schwemmer (1973).

<sup>6</sup> Ethik und Mathematik, in: Riedel (1972) 489–503; Wissenschaftstheorie als Wissenschaftskritik, 7. Teil: Grundlagen der Sozialwissenschaften, in: Aspekte, März 1973, 26–28.

<sup>7</sup> Philosophische Anthropologie. Sprachkritische Grundlegung und Ethik, Mannheim 1972.

<sup>8</sup> P. Lorenzen, W. Kamlah, Logische Propädeutik. Vorschule des vernünftigen Redens, Mannheim – Wien – Zürich 1967, c. 4.

<sup>9</sup> Ebd. 11.

rationaler Argumentation stand auch eine explizite Vereinbarung der Prädikatoren „wahr“ und „falsch“<sup>10</sup>. Obwohl die Vereinbarung an die umgangssprachliche und die wissenschaftliche Verwendung der beiden Prädikatoren anknüpft, geht sie über eine bloße Rekonstruktion des historisch gegebenen alltäglichen und wissenschaftlichen Sprechens hinaus und legt die Anforderungen fest, die an eine vernünftige Sprache von Wissenschaft und Philosophie zu stellen sind<sup>11</sup>.

Die methodische Vereinbarung der Prädikatoren „wahr“ und „falsch“ geschieht als eine Regelung über die Verifikation von Aussagen. Um gravierenden Mißverständnissen entgegenzuwirken: bei dem Verfahren der „interpersonalen Verifikation“ geht es streng genommen nicht um eine Theorie der Wahrheit, sondern um ein Verfahren der Prüfung der Wahrheitsansprüche von Aussagen. Überdies beansprucht das Verfahren nicht, eine bis ins einzelne ausgearbeitete wissenschaftliche Methode zu sein. Dies zu entwickeln bleibt den einzelnen Fachwissenschaften und den ihnen korrespondierenden speziellen Wissenschaftstheorien überantwortet<sup>12</sup>. Das Verfahren legt nur den Rahmen fest, an den sich alle Methoden empirischer und nichtempirischer Forschung zu halten haben, sofern sie nur wissenschaftlich sein wollen.

Die Grundthese lautet: Eine Aussage ist dann als wahr zu bezeichnen, wenn sie erfolgreich verteidigt werden kann<sup>13</sup>, das heißt wenn sie der kritischen Nachprüfung eines jeden *kompetenten* Beurteilers standhält. Verifikation geschieht durch Rekurs auf das (potentielle) Ur-

---

<sup>10</sup> Ebd. c. IV, § 1.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Lorenzen – Schwemmer (1973) Teil III.

<sup>13</sup> Vgl. auch P. Lorenzen, Logische Strukturen in der Sprache, in: *Studium Generale* 19 (1966) 398–401.

teil anderer. Es wäre jedoch sehr vergröbernd zu sagen, Bedingung für die Wahrheit von Aussagen sei „die potentielle Zustimmung aller anderen“. Denn es zählt hier nicht das Urteil eines jeden. Wer die Absicht hat, seinen Diskussionspartnern durch Täuschung zu schaden, wer nicht aufgrund natürlicher Anlagen und wissenschaftlicher Ausbildung fähig ist, eine geeignete Nachprüfung durchzuführen, scheidet als inkompetent aus. Die „Logische Propädeutik“ hat vor allem zwei Kriterien für einen kompetenten Beurteiler formuliert, die man als theoretisches und als praktisches Erfordernis qualifizieren kann. Auf der einen Seite gehört zur Kompetenz Sachkunde oder die Fähigkeit zu einer geeigneten Nachprüfung, auf der anderen Seite Gutwilligkeit oder die Bereitschaft, dem Gesprächspartner und dem zur Frage stehenden Gegenstand überhaupt aufgeschlossen zu sein und sich nicht von Emotionen, Gewohnheiten und Traditionen bestimmen zu lassen. –

Innerhalb des durch die „Logische Propädeutik“ gesteckten Rahmens entwickelt die praktische Philosophie Regeln rationaler Argumentation, die für ein vernünftiges Handeln konstitutiv sein sollen. Nach ihren Grundzügen lässt sie sich durch vier Thesen darstellen: (1.) Wenn sich das Erreichen der verfolgten Zwecke wechselseitig behindert: in Situationen sozialer oder innerer Konflikte, sind methodische gesicherte Einigungsprozesse durchzuführen, Eingangsprozesse, die – der subjektiven Willkür entzogen – einem kultur- und situationsinvariant gültigen gewaltlosen Verfahren folgen. – (2.) Nicht nur von der Konfliktbewältigung selbst, sondern auch von ihrer Theorie ist methodische Strenge zu fordern. Man genügt dieser Forderung, indem man schrittweise und zirkelfrei ein hinreichendes Sprachsystem für den Bereich der Konfliktbewältigung einführt. In einer lückenlos aufzubau-

enden ethischen Terminologie wird jedes Wort, mit dem argumentiert, sowie jede Regel, nach der verfahren werden soll, methodisch vereinbart. – (3.) Unterwirft man sich dieser Sprach- und Argumentationsdisziplin, so werden nicht nur Unschärfen und Mehrdeutigkeiten des Redens eliminiert; es wird auch eine methodisch geleitete vernünftige Willensbildung möglich, praktische Vernunft wird somit lehrbar. – (4.) Ganz in Übereinstimmung mit dem Begriff der interpersonalen Verifikation lautet die Grundaufgabe der methodischen Konfliktbewältigung, daß man sich, mit dem Ziel einer Verständigung aller Betroffenen, berät. Angesichts von Handlungsvorstellungen, die miteinander nicht vereinbar sind, soll man nicht „drauflos handeln“ und in sozialdarwinistischer Manier nur die Stärksten und Geschicktesten zum Zuge kommen lassen. Man soll das Handeln erst einmal suspendieren und unter allen Beteiligten und Betroffenen eine Verständigung suchen: Aufforderungen zu einem bestimmten Verhalten zunächst probeweise vortragen, solche „Vorschläge“ mit Gegenvorschlägen konfrontieren und sie argumentativ prüfen, bis ein Vorschlag von allen gemeinsam angenommen, das heißt ein Beschuß gefaßt wird. Der Prozeß, der mit den ersten Vorschlägen beginnt und bis zur Beschußfassung dauert, heißt insgesamt Beratung<sup>14</sup>.

Gemäß den beiden grundlegenden Konfliktarten hat die Beratung eine zweifache Einigungs-Aufgabe. Bei kontroversen Meinungen über Wirkungszusammenhänge von Handlungen gilt es, in einer *theoretischen Beratung* eine gemeinsame Meinung zu bilden. Das Resultat, sozialtechnisches Wissen über die voraussichtlichen Wirkungen von Handlungen, besteht aus begründeten Gesetzen im

---

<sup>14</sup> Schwemmer (1971) 57 ff.

Sinne von Verlaufsgesetzen. Aufgabe der *praktischen Beratung* dagegen ist es, Konflikte im Bereich von Bedürfnissen, Interessen und Zielvorstellungen zu lösen. Wenn die Erfüllung von Interessen voraussichtlich zu Wirkungen führt, die nicht miteinander verträglich sind, so ist die Erfüllung zunächst zurückzustellen und eine Basisreflexion durchzuführen. Aufgrund einer rationalen Argumentation sind die anfänglichen Interessen zu verändern und in solche zu transformieren, die untereinander konfliktfrei sind.

Mit dieser Aufteilung der Beratung in eine theoretische und eine praktische wollen die Erlanger sowohl die wissenschaftlich-technische Dimension menschlichen Handelns als auch die ethische Problematik anerkennen. Keine der beiden Aufgaben allein führt zu einem vernünftigen Handeln. Wie die theoretische Beratung die noch vorläufigen Meinungen in Frage stellt und auf Regeln über die Wirkungszusammenhänge von Handlungen zielt, so unterwirft die praktische Beratung die Bedürfnisse, Interessen und Zielvorstellungen einer kritischen Prüfung und intendiert auch hier begründete Regeln. Den Verlaufsgesetzen auf Seiten des theoretischen Wissens entsprechen begründete Normen auf Seiten des praktischen Wissens.

Die Grundbegriffe: Beratung zum Zweck der Verständigung; Transformation der anfänglichen Meinungen und Interessen; gemeinsame Meinung; gemeinsamer Wille machen es offensichtlich, daß es den Erlangern um ein kommunikatives Modell der Konfliktlösung geht. Die beiden ersten Elemente von Kommunikation: das Beraten sowie das Lernen und Sich-Verändern, sind in das Modell ausdrücklich aufgenommen; und das dritte Element, die reziproke Anerkennung, ist wie selbstverständlich vorausgesetzt und mit dem Hinweis auf

ein „kommunikatives Interesse“ auch gelegentlich benannt<sup>15</sup>.

Mit gemeinsamer Verständigung bezeichnet man im allgemeinen ein historisch-faktisches Ereignis, die Suche nach einem Konsens. Aufgrund von vielerlei Ursachen und Mitursachen kann eine solche Einigung sehr zufällig sein. Selbst wenn man von dem günstigsten, aber außergewöhnlichen Fall ausgeht, daß jeder der Betroffenen auch Teilnehmer der Beratung ist, schaffen schon die für eine Beratung erforderlichen, bei den Teilnehmern höchst unterschiedlich vorhandenen affektiven und intellektuellen Fähigkeiten und Bereitschaften in der Regel eine asymmetrische Situation. Weil die Auffassungsgabe und die Konzentrationsfähigkeit, weil die Fähigkeit der Argumentation und der Gesprächsführung unterschiedlich verteilt sind, ist trotz des „guten Willens“ der Beteiligten der schlechthin richtige Konsens sehr unwahrscheinlich. Überdies stellt die Möglichkeit von Vorurteilen und vor allem von Lüge, Täuschung und Betrug, Sanktionen und Manipulationen die Gültigkeit jeder faktischen Einigung in Frage. Auch in einer Beratung entscheidet nicht immer der gute Wille und das bessere Argument, sondern oftmals setzen sich die Stärksten, Geschicktesten und Gerissensten durch. Jeder historisch-faktische Konsens steht deshalb im Verdacht, auf die Weise eines „Argumentationsdarwinismus“ zustande gekommen zu sein.

Dem skizzierten Beratungsmodell geht es deshalb nicht um naturwüchsige Einigungsprozesse, vielmehr um einen Konsens, der von der spezifischen Situation und Zusammensetzung der Beratungsgruppe unabhängig, eine universell gültige, von jedem Sachkundigen anzuerkennende Gemeinsamkeit repräsentiert. Eine solche „vernünftig“

---

<sup>15</sup> Ebd. 221.

genannte Einigung heißt für den theoretischen Beratungsteil „wahre Meinung“, für den praktischen dagegen „einsichtiger Wille“<sup>16</sup>. Für die Vernünftigkeit der praktischen Beratung stellt Schwemmer drei Kriterien auf, die zusammen die Aufgabe einer moralischen Argumentation bzw. einer vernünftigen Willensbildung definieren und den Anspruch dieser Philosophie, praktische Vernunft lehrbar zu machen, als verhältnismäßig einfach erscheinen lassen. Der Begriff der praktischen Beratung gilt als ein nach drei Dimensionen hin normativer Begriff. Um einen universalen Konsens zu gewährleisten, muß die Beratung (1.) *alle* von den Betroffenen verfolgten Zwecke bzw. befolgten Normen berücksichtigen (das sogenannte Beratungsprinzip<sup>17</sup>); (2.) bei den Beratungsteilnehmern ein Interesse an gewaltfreier Konfliktlösung, ein kommunikatives Interesse, voraussetzen und (3.) in der Durchführung der Beratung der durch das Moralprinzip bestimmten Methode der Interessenkritik folgen: kollidierende Zwecke oder Normen sollen als abgeleitete erwiesen, durch kollisionsfreie Äquivalente ersetzt und die Äquivalente den Betroffenen als neue Zwecke oder Normen zugemutet werden (nach dem Urheber dieser wissenschaftlichen Interessenkritik soll sie „Schwemmer-Methode“ heißen).

## 9.2 Grenzen des Beratungsmodells

Mit dem Erlanger Beratungsmodell wird die Grundstruktur eines Handelns rekonstruiert, das vernünftig sein will. Dabei hat die wissenschaftlich durchgeführte

---

<sup>16</sup> Ebd. 75–77.

<sup>17</sup> O. Schwemmer: Grundlagen einer normativen Ethik, in: Loccum Kolloquien 3: Grundlagen der Moral, Loccum 1974, 49–66 (56 ff.).

Rekonstruktion methodisch eine doppelte Funktion. Sie zeigt, wie praktische Geltung widerspruchsfrei und zureichend gefaßt werden kann. Zugleich stellt sie die Norm auf, wie praktische Geltung zustande kommen soll: das Beratungsmodell entwickelt das Legitimationsverfahren für eine unter moralischen Gesichtspunkten richtige Konfliktbewältigung. Seine Kriterien, das Beratungsprinzip, das kommunikative Interesse und die Schwemmer-Methode, definieren nicht, wie man sich faktisch, sondern wie man sich auf eine vernunftbestimmte Weise berät. Damit praktische Vernunft tatsächlich lehrbar wird, soll darüber hinaus mit den drei Kriterien das, was Vernunftbestimmung heißen kann, auf dem Präzisionsniveau eines operativen Verfahrens angegeben werden. Das Beratungsmodell verfolgt ein (sozial-)pragmatisches Interesse<sup>18</sup>.

Die Bewältigung von Konflikten, sofern sie nur öffentlich relevant sind<sup>19</sup>, ist auch die Aufgabe politischer Entscheidungsprozesse. Man kann das Erlanger Modell wissenschaftlich-kommunikativer Interessenkritik deshalb als Vorschlag für eine normative Entscheidungstheorie (oder ihr funktional gleichwertiges Äquivalent) lesen. Einem politischen Konfliktlösungsverhalten, das sich unter die Ansprüche von Rationalität und Humanität stellt, werden hier die angemessenen Grundbegriffe und Methoden vorgeschrieben. Ohne einen Anspruch auf die authentische Auslegung zu erheben, geht die folgende kritische Erörterung von dieser Interpretationslinie aus und versucht festzustellen, inwieweit das Beratungsmodell mit seinen drei Kriterien einer wissenschaftlich-kommunikativen Interessenkritik sich

---

<sup>18</sup> In dem oben definierten Sinn von (Sozial-)Pragmatik: Kap. 4.3.1.

<sup>19</sup> Gegen ein universales Konfliktlösungsmodell siehe oben Kap. 8.1.

für eine Theorie politischer Entscheidungsprozesse bewährt.

Mit dem dritten Kriterium, der Schwemmer-Methode, wird zum kommunikativen Ansatz der Konfliktbewältigung ein Verfahren rationaler Argumentation entwickelt. Dadurch erscheint die kommunikative Konfliktbewältigung als rein argumentativ lösbar. Öffentliche Entscheidungen, die auf Rationalität und Humanität Anspruch erheben, sollen nicht nur mit Hilfe, sondern auch nach Maßgabe von Wissenschaft möglich sein. Eine solche Interpretation des Beratungsmodells wird durch die ausdrückliche These gestützt, praktische Vernunft werde hier methodisch lehrbar. Gegenüber diesem Anspruch stellt sich erneut ein Szientismusverdacht, der dem von den Erlangern geäußerten jedoch diametral entgegengesetzt ist. Die Erlanger wenden sich gegen die Vorstellung, daß die Wissenschaften insgesamt bei Fragen der rechten Ziele und Zwecke kapitulieren müßten. So berechtigt diese Kritik ist, so fragwürdig ist die plane Gegenposition, nach der normative Probleme allein durch rationale Argumentation positiv entschieden werden könnten. Ist es der Problematik öffentlicher Entscheidungsprozesse wirklich angemessen, wenn man sie in rationale Prozesse auflöst, sofern man nur einen gegenüber dem Paradigma Nutzenkalkulation erweiterten, einen kommunikativen Rationalitätsbegriff vertritt?

### Das Beratungsprinzip

In bezug auf die Ausgangssituation gilt die Beratung dann als richtig, wenn in ihr die Handlungszwecke aller Betroffenen zugelassen sind. Die auch Beratungsprinzip genannte Offenheit fordert für die idealisierte Si-

tuation, nach der alle Betroffenen auch Teilnehmer sind, daß jeder seine Zwecke vollständig artikuliert und daß die artikulierten Zwecke ohne individuelle oder gruppenspezifische Begünstigungen allesamt beraten werden. Die Situation, daß alle Betroffenen auch Teilnehmer der Beratung sind, mag in den Beratungspraktiken einiger Eingeborenenstämme und in den Abstimmungsverfahren mancher Schweizer Kantone annähernd realisiert werden. Bei größerem Territorium und mehr Einwohnern ist die Situation aber kaum herzustellen. Schon technisch-organisatorisch ist es nicht mehr möglich, daß alle Betroffenen auch mitberaten<sup>20</sup>. Zudem gibt es prinzipiellere Hindernisse: Manche sind gar nicht in der Lage, ihre verfolgten Zwecke auch verbal zu artikulieren, und andere erkennen sich gar nicht als betroffen. In solchen Fällen hält es Schwemmer für erforderlich, die konfliktrelevanten Zwecke durch Deutung der tatsächlich ausgeführten Handlungen erst einmal festzustellen<sup>21</sup> und die durch kritische Deutungsprozesse gefundenen Zwecke mitzuberaten. In den weniger idealisierten Situationen kommt es also nicht nur darauf an, daß jeder sich selbst ins Spiel bringen kann. Es ist auch notwendig, für andere mitzudenken und deren Interesse in der Argumentation mitzuvertreten.

Durch die Aufgaben des Mitdenkens und Mitvertretens erhält die Ausgangssituation eine neue Norm. Nicht die persönliche Präsenz als solche, nicht eigentlich die Offenheit der Beratung, sondern die adäquate Präsentation der Zwecke – sei es durch den Betroffenen selbst, sei es durch andere: durch Sachverständige oder Reprä-

---

<sup>20</sup> Zur Skepsis gegenüber den Möglichkeiten universeller Partizipation vgl. Scharpf (1970).

<sup>21</sup> Lorenzen – Schwemmer (1973) 190 f.

sentanten – ist das primäre Kriterium für die Richtigkeit der Ausgangssituation<sup>22</sup>.

Die bei Schwemmer angelegte Forderung nach Deutungsprozessen und Repräsentationsaufgaben ist noch zu erweitern. Wenn man einmal nur die Zwecke der an der Beratung teilnehmenden und auch redegewandten Betroffenen berücksichtigt und diese schlicht in der Weise als Basis der Beratung akzeptiert, wie sie vorge tragen werden, setzt man voraus, daß jeder genau weiß, was er will, und daß er überzeugt ist, dies sei auch zu seinem Besten. Phänomene wie Unsicherheit und Selbstdäuschung, tiefenstrukturelle Konflikte oder ideologische Verzerrungen stellen eine solche Annahme aber grundsätzlich in Frage. Die anfänglichen Interessen liegen nicht immer unverfälscht und unverzerrt vor, so daß sie durch die eigene Artikulation und durch Formulierungshilfen der Beratungsteilnehmer hinreichend abgesichert sind.

Die Aufgaben, umfassende kritisch-hermeneutische Prozesse durchzuführen und fremde Interessen mitzurepräsentieren, werden von Schwemmer nicht in die Beratung selbst aufgenommen. Er schlägt vielmehr eine Ergänzung zur praktischen Beratung vor, eine auf der Grundlage von Kulturdeutung und Kulturkritik durchgeföhrte wissenschaftliche Kulturreform. Um die angemessene Ausgangssituation, die offene oder streng egalitäre Beratung, erst einmal herzustellen, sollen typologische Aussagen über die in einer Gesellschaft befolgten Normen gemacht, die Normen zu einem Normensystem strukturiert (Kulturdeutung) und die Systeme darauf

---

<sup>22</sup> Von hier aus wäre eine Partizipationseuphorie zu kritisieren, die sich von der bloßen Präsenz der Betroffenen schon die vernünftige Entscheidung erwartet.

hin beurteilt werden, ob sie die Beratungssituation verzerrn (Kulturkritik). In diesem in der Regel zu erwartenden Fall sind Normensysteme zu entwickeln und anzuwenden, die Entzerrungen herbeiführen (Kulturreform). Die Kulturreform ist nun kein Moment innerhalb der praktischen Beratung selbst, sondern sie ist die Voraussetzung für eine normativ zureichende, für eine offene Ausgangssituation.

Während die Kulturreform in bezug auf ihre Grundbegriffe und Methoden mit großer Akribie ausgearbeitet ist, wird ihre methodische Stellung nicht hinreichend abgesichert. Ohne Zweifel steht auch für Schwemmer eine endgültig erfolgreiche, eine alle Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse abschaffende Kulturreform noch aus. Andernfalls hätte die detaillierte Ausarbeitung dieser Aufgabe wenig Sinn. Die (baldige) Realisierung ist auch kaum zu erwarten. Aus der Vielzahl der möglichen Einwände gegen die Realisierbarkeit einer herrschaftsfreien Beratung kann man schon die beiden Argumente anführen, auf die Schwemmer in der Explikation der Kulturkritik und Kulturreform selbst gestoßen ist. (1.) Die für die Kulturreform vorausgesetzte wissenschaftliche Kulturkritik erlaubt nur schwach affirmative Aussagen: auch wenn sich Normen bestimmen lassen, die Entzerrungen der Beratungssituation herbeiführen, ist es grundsätzlich denkbar, daß die Normen, die entzerrend wirken, zugleich andere Verzerrungen herbeiführen<sup>23</sup>. Ein Ende der Kulturkritik, ein Normensystem, das vollständig und ausschließlich entzerrend wirkt, ist prinzipiell nicht abzusehen. (2.) Die wissenschaftlich bestimmte Kulturreform selbst führt die Entzerrung der Beratungssituation nicht unmittelbar herbei. Sie kann

---

<sup>23</sup> Lorenzen – Schwemmer (1973) 212 f.

nur die *Chancen* für die Entzerrung verbessern<sup>24</sup>. Das Ergreifen der Chancen bleibt offen. – Dazu kommt noch, daß (3.) durch eine Kulturreform nur die sozialen Ungleichheiten und nicht auch die natürlichen Ungleichheiten abgebaut werden. Auch wenn die Grenze zwischen natürlichen und sozialen Ursachen in vielen Einzelfällen kaum exakt gezogen werden kann, auch wenn sich viele natürliche Ungleichheiten mindestens teilweise als sozial bedingt entlarven lassen, bleiben andere Differenzen, die gar nicht oder nur zum Teil aus den Gesellschaftsverhältnissen zu erklären sind. Mindestens solange es Geisteskranke, Pflegefälle und vor allem auch noch Kinder gibt, existieren Personengruppen, die, unabhängig von der jeweiligen Gesellschaftsstruktur, ihre eigenen Interessen nicht adäquat zu Gehör bringen können<sup>25</sup>. Auch nach jeder noch so erfolgreichen Kulturreform bleibt die Aufgabe, solche Gruppen mitzurepräsentieren und nicht ihre natürlichen Schwächen auszunützen, bestehen.

Wenn aber die strikt offene Beratung weder gegeben noch für die nächste Zeit zu erwarten ist und in einer vollständigen Weise auch gar nicht erwartet werden kann, dann darf sich eine problemadäquate politische Ethik nicht auf die extrem idealisierte, die abstrakte Situation einer durch Kulturreform herzustellenden streng egalitären Beratung beziehen. Sie muß die tatsächlich vorhandenen Bedingungen anerkennen und eine der begrenzt offenen Beratung gemäß Strategie der Humanität entwerfen. Zu einem realitätsnäheren Modell gehört es, daß die kritisch-hermeneutischen Pro-

---

<sup>24</sup> Lorenzen – Schwemmer (1973) 213 ff.

<sup>25</sup> Vgl. R. Spaemann, Die Utopie der Herrschaftsfreiheit, in: Merkur 26 (1972) 735–752 (749 f.).

zesse in bezug auf die Zwecke der Betroffenen nicht unter die Vorleistungen der Beratung abgeschieden, vielmehr zu ihren integralen Strukturmomenten hinzurechnet werden; dazu gehört es auch, daß weder die Abwesenheit von Betroffenen noch die Artikulationschwächen, Unsicherheiten, Selbsttäuschungen usf. von Teilnehmern ausgenutzt werden.

### Das kommunikative Interesse

Solange die strenge Symmetrie der Beratung aus prinzipiellen wie aus mehr zufälligen Gründen keine historische Wirklichkeit ist, kann man sich die Ungleichheiten zunutze machen und die eigenen: die individuellen oder die gruppenspezifischen Zwecke zu Lasten anderer in den Vordergrund spielen. Überdies ist die Methode, nach der die anfänglich artikulierten Zwecke transformiert werden sollen, bekannt, so daß mancher versucht ist, sich durch bewußte Täuschung bei der Artikulation der Zwecke eine günstigere Startposition zu verschaffen. Schließlich hat die Spieltheorie gezeigt, daß selbst eine streng symmetrische Rollenverteilung beim Beginn zu einer höchst unfairen, zu einer für alle Beteiligten sehr ungleichen Lösung führen kann<sup>26</sup>. Die Chancen für eine vernunftbestimmte Beratung stehen also denkbar schlecht. Soll sie trotzdem möglich sein, dann darf bei den Beratungsteilnehmern kein rein partikulares Interesse angesetzt werden. Für eine vernünftige Willensbildung setzt Schwemmer deshalb zu Recht ein elementares Interesse am konfliktfreien Miteinanderleben voraus. Er bezeichnet es als das kommunikative Interesse, das dem Interesse an der Konfliktbewältigung je schon vorausgesetzt

---

<sup>26</sup> Siehe oben Kap. 3.3.

ist<sup>27</sup>: eine Vor-Leistung, ohne die eine vernünftige Willensbildung gar nicht in Gang kommt.

Mit dem kommunikativen Interesse ist ein bedeutsames Moment benannt. Durch Schwemmers knappen Hinweis wird es jedoch weder in seinem Gewicht noch in seiner begrifflichen Struktur und seinem Verpflichtungsscharakter hinreichend deutlich. Während die kritische Analyse des ersten Momentes, des Beratungsprinzips, im Modell wissenschaftlicher Interessenkritik auf ein mehr pragmatisches Defizit, einen Mangel an Realitätsbezug gestoßen ist, zeigt sich hier ein Defizit an ethischer Analyse (im engeren Sinn von Ethik). Es fehlt eine hinreichende Erläuterung zum Wesen des kommunikativen Interesses; es fehlen eine Rechtfertigung des Interesses als eines fundamentalen sittlichen Gebotes sowie eine Explikation der Ansprüche, die mit dem Interesse je schon mitgesetzt sind bzw. aus ihm folgen. Hier können dazu nur einige knappe Hinweise gegeben werden.

Mit dem kommunikativen Interesse ist ein normatives Moment angesprochen, das die utilitaristische Ethik und die Sozialwahltheorie aus ihren Überlegungen eliminiert, in ihrer Theorie also ganz unterschlagen haben: Ein Konfliktlösungsverhalten, das sittlichen Prinzipien genügt, setzt bei den Betroffenen die entsprechende Bereitschaft voraus. Im Sinne des Beratungsmodells ist die Bereitschaft erforderlich, auf seinem anfänglichen, noch naturwüchsigen Willen nicht grundsätzlich zu beharren, sondern ihn zugunsten eines gemeinsamen und universal gültigen Willens zu verändern. Das kommunikative Interesse weist auf eine fundamentale und radikale Negation der eigenen Interessen hin. Es ist nicht nur ein kurz-sichtiges Selbstinteresse zugunsten eines rationalen oder

---

<sup>27</sup> Schwemmer (1971) 221.

aufgeklärten Selbstinteresses zu negieren. Eine solche Negation bezöge sich gerade nicht auf das Selbstinteresse; es würde vielmehr ausdrücklich affiniert und nur von mancherlei Hemmnissen und Barrieren befreit. Im kommunikativen Interesse emanzipiert sich das Selbstinteresse nicht von seinen mannigfaltigen Behinderungen. Es wird vielmehr selbst negiert und als letzter Bestimmungsgrund des Willens suspendiert. Das Selbstinteresse und die Bereitschaft, einen gemeinsamen Willen zu bilden, schließen sich gegenseitig aus. Die Bereitschaft zum kommunikativen Konfliktlösen ist gleichbedeutend mit der Distanz von seinen bloß naturwüchsigen Neigungen und von der Haltung, ihnen nach Maßgabe von Geschicklichkeit und Macht zu folgen.

Mit der Suspension des bloßen Selbstinteresses ist eine Veränderung angesprochen, die in jeder vernünftigen Konfliktbewältigung schon vorausgesetzt ist. Man könnte sie als einen *sittlichen Grundakt* bezeichnen. Im Gegensatz zu Schwemmer meint der sittliche Grundakt nicht nur allgemein das Interesse am konfliktfreien Miteinanderleben; er meint zugleich und näherhin das Interesse, die Konfliktbewältigung nicht zu Lasten bestimmter Gruppen durchzuführen. Mit ihm ist eo ipso ein Wille gemeint, der auf Lüge, Täuschung, Betrug verzichtet; ein Wille, für den Ungleichheiten nicht auszunützen, sondern auszugleichen sind; ein Wille, nach dem man für andere mitdenkt und sie mitrepräsentiert.

Wegen der Voraussetzung eines elementaren kommunikativen Interesses ist der mit dem Beratungsmodell erhobene Anspruch, hier werde die praktische Vernunft lehrbar, erheblich einzuschränken. Wer zur Transformation seiner anfänglichen Zwecke nach Maßgabe der Schwemmer-Methode und darüber hinaus zu einem Mitdenken und Mitrepräsentieren bereit ist, der bringt schon

den im fundamentalen Sinn vernünftigen Willen mit. Weil dem Erlanger Beratungsmodell die Explikation und ethische Rechtfertigung des sittlichen Grundaktes und damit die Analyse der fundamentalen, der ethischen Dimension von Rationalität fehlt, enthält es nicht die vollständige Methode einer vernünftigen Willensbildung, sondern nur einen Ausschnitt, zudem einen – systematisch gesehen – sekundären. Die Vorstellung, bei vernünftigen Willensbildungsprozessen gehe es primär um methodische Anleitung, lässt sich nicht halten. Durch die methodische Anleitung im Sinne einer rationalen Interessenkritik kann die praktische Vernunft nicht originär evoziert, sondern nur diszipliniert werden.

Zudem hat das kommunikative Interesse eine eigentümliche Fragilität, die in einer primär wissenschaftlichen Interessenkritik nicht berücksichtigt wird. Die Suspension des Eigeninteresses ist beim Menschen weder instinktiv abgesichert noch in anderer Weise selbstverständlich gegeben. Die fundamentale sittliche Aufgabe der Suspension ist in die Verantwortlichkeit des Menschen gestellt und immer wieder neu zu erbringen. Die Verantwortung wirklich zu übernehmen, liegt bei den Beratenden. Ob es tatsächlich geschieht, ist daher offen; es kann nicht methodisch verplant werden. Eine pragmatisch adäquate Theorie vernünftiger Willensbildung und einer entsprechenden politischen Entscheidungsfindung müßte diese Art von Offenheit strukturell berücksichtigen. Durch die rationale Interessenkritik wird nicht schon der vernünftige Wille gebildet, sondern erst das Angebot für eine vernünftige Willensbildung entwickelt; es ist nur eine Möglichkeit, noch keine Wirklichkeit. Die Theorie der diskursiven Beratung ist zunächst ein Beitrag zur Planungstheorie, nur mittelbar einer zur Entscheidungstheorie. Die Offenheit bedeutet nicht, daß das kommunikative

Interesse schier unverfügbar und unvorhersehbar ist. Die Fähigkeit und Bereitschaft zu kommunikativem Konfliktlösungsverhalten kann durch geeignete Sozialisations- und Erziehungsprozesse geweckt, entwickelt und zu einem bestimmten Grad auch stabilisiert werden. Die Erziehungsprozesse können aber nicht garantieren, daß das kommunikative Interesse in jeder Situation auch verfolgt wird. Vor allem ist es illusorisch, anzunehmen, daß solche in hohem Maße schwierige Erziehungs- und Sozialisationsprozesse von jedem so erfolgreich durchlaufen werden, daß er die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozial verantwortlichem Handeln hinreichend erwirbt. Eine an Humanität orientierte politische Entscheidungsfindung steht also dem Dilemma gegenüber, daß auf der einen Seite das kommunikative Interesse unabdingbar ist, daß es aber auf der anderen Seite nicht je schon vorhanden ist. Es gehört zur Rationalität politischer Entscheidungsstrukturen, diesem Dilemma nicht auszuweichen. Politische Entscheidungsfindung müßte daher so organisiert sein, daß ein gemeinsamer Wille gebildet werden kann, obwohl nicht jeder der Betroffenen immer und von vornherein einem genuin kommunikativen Interesse folgt. Neben die Aufgabe, wissenschaftlich abgestützte Pläne zu entwerfen, tritt die stärker politische Aufgabe, für die Entwürfe die öffentliche Zustimmung zu finden. Da das kommunikative Interesse eine so fundamentale Bedeutung für eine vernünftige Willensbildung hat, ist es weder sinnvoll, das Interesse, wie im Utilitarismus, als gewissermaßen geschenkt aus der theoretischen Analyse zu eliminieren, noch es, mit den Erlangern, zu benennen, es im übrigen aber als eine Vor-Leistung zu behandeln, die entweder erbracht wird und somit einen vernünftigen Konsens ermöglicht oder nicht erbracht wird, so daß eine vernünftige Willensbildung ab ovo unmöglich wird. Der

für das kommunikative Interesse charakteristischen Offenheit und Fragilität wird man eher dadurch gerecht, daß man Institutionen der Willensbildung entwirft, die weder von einer Gesellschaft ausgehen, in der das kommunikative Interesse der Regelfall ist, noch die Gesellschaft in ihrer aktuellen Verfaßtheit und ihrem faktischen Defizit an kommunikativem Interesse kritiklos akzeptiert. Die zu entwerfenden Institutionen müßten gerade in dieser Hinsicht der Gesellschaft voraus und befähigt sein, einen (relativ) vernünftigen Konsens zu erproben, der für die Gesellschaft Beispiel- und Fermentcharakter hat. Damit die Konsensmöglichkeiten tatsächlich aufgegriffen werden, müßten die Institutionen darüber hinaus so strukturiert sein, daß ihr exemplarisch gefundener Konsens ein Angebot und ein Stimulans darstellt, durch die die Gesellschaft als ganze sich dazu provoziert findet, die kommunikativen Interessen zu entwickeln und zu realisieren sowie die erforderlichen Lern- und Veränderungsprozesse durchzumachen. Der erst experimentell gültige Konsens könnte dann auf eine breitere Basis gestellt und die dem Konsens entsprechenden öffentlichen Entscheidungen herausgefördert werden.

### Die Schwemmer-Methode

Sollen rivalisierende Zwecke oder Interessen nach Maßgabe einer rationalen Argumentation miteinander verträglich werden, so muß man die Interessen einer argumentativen Kritik unterziehen und den Betroffenen eine der Kritik gemäß Veränderung zumuten. Für diese Aufgabe der rationalen Interessenkritik sind zwei Grundmuster denkbar. Entweder unterzieht man die Interessen direkt einer inhaltlichen Kritik, sucht Argumente, die für die einen und gegen die anderen Interessen sprechen,

und überzeugt die Betroffenen, die weniger vertretbaren Interessen aufzugeben und nur solche zu verfolgen, die sich kritisch absichern lassen; oder man akzeptiert die Interessen und zeigt, daß sie, nur oberflächlich betrachtet, unverträglich sind, da sie sich als Unterzwecke zu gemeinsam anerkannten Oberzwecken interpretieren lassen. Schwimmers Entwicklung des Beratungsmodells folgt dem zweiten Grundmuster von Kritik<sup>28</sup>. Die anfänglichen Handlungsinteressen gelten nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zu allgemeineren, den Betroffenen in dieser Form oft gar nicht bewußten Oberzwecken. Man leitet deshalb ein Verfahren der Relativierung von Zwecken ein, das so weit fortzusetzen ist, bis man zu gemeinsam anerkannten Oberzwecken gelangt. Zu diesen Oberzwecken sucht man konfliktfreie Unterzwecke und mutet sie den Betroffenen als Handlungsinteressen zu. Um die neuen Zwecke tatsächlich zu akzeptieren und genauso entschlossen und zielstrebig wie die ursprünglichen Zwecke zu verfolgen, müssen die Betroffenen einen Lern- und Veränderungsprozeß durchmachen, der nicht nur unter Vorbehalt gelten darf. Es reicht nicht aus, wenn man die ursprünglichen Zwecke bloß zurückstellt und auf günstigere Situationen vertagt. Es kommt vielmehr darauf an, sich in seinen Interessen wirklich zu verändern, die neuen Zwecke als äquivalente Substitute der anfänglichen Zwecke zu verstehen und die neuen als die moralisch richtigen, weil konfliktfreien Substitute anzuerkennen. Sofern man nur bei allen Beratungsteilnehmern das kommunikative Interesse voraussetzen kann und ohnehin von Oberzwecken ausgeht, die von allen gemeinsam anerkannt sind, ist der Lern- und Veränderungsprozeß primär ein Verstehensprozeß: die Interes-

---

<sup>28</sup> Schwemmer (1971) c. 4; Lorenzen – Schwemmer (1973) 118–122.

senkritik eine kreative Interpretationsleistung und die Übernahme der neuen Zwecke ein Nachvollzug der Interpretation<sup>29</sup>.

Indem man die ursprünglichen Zwecke unter allgemeinere Begriffe stellt, wird die Fixierung der Betroffenen auf ihre vordergründigen Zwecke aufgelöst, der Konflikt als Oberflächenkonflikt entlarvt. Sofern man bei den Betroffenen die intellektuelle Fähigkeit zu kritischem Verstehen ansetzen kann und eine zu starke affektive Besetzung der anfänglichen Interessen als solcher nicht vorliegt – eine Situation, die nicht diskutiert wird –, ist eine methodische Konfliktbewältigung möglich. Die entsprechende Planungsaufgabe innerhalb des Entscheidungsprozesses erscheint als rein argumentativ lösbar.

So berechtigt es ist, Entscheidungsprozesse als konsensorientierte Kommunikationsprozesse durchführen und den Konsens in Ablösung öffentlicher und privater Autoritäten methodisch organisieren zu wollen, so unzureichend ist es, die methodische Konsensfindung auf rationale Planung und die rationale Planung auf die von Schwemmer entwickelte Methode festzulegen. Weder lässt sich der Begriff wissenschaftlicher Rationalität auf das Schwemmer-Verfahren einengen, noch kann man die methodische Konsensfindung durch wissenschaftliche Rationalität (gerade auch in einem umfassenderen Verständnis) allein erreichen. Daß die methodische Konsensfindung von Schwemmer nur in szientistischer Verkürzung begriffen wird, dafür sprechen mindestens drei Argumente zunehmender sachlicher Bedeutung.

Zunächst: Die Schwemmer-Methode ist von einer Gefahr bedroht, die der der Suboptimierung bei den rationalen Entscheidungstheorien analog ist. Um die Verfahren der

---

<sup>29</sup> Lorenzen – Schwemmer (1973) c. III, 4.

Nutzenkalkulation praktikabel zu halten, konzentriert man sich bei ihrer Anwendung auf die Aspekte und Sektoren, die leichter operationalisierbar sind, und neigt dazu, die schwerer operationalisierbaren Probleme sowie die kaum abzuschätzenden sozialen Kosten und Nebenkosten zu vernachlässigen<sup>30</sup>. Entsprechend läuft eine Anwendung des Schwemmer-Verfahrens Gefahr, bei einer Handlung mit ihrem komplexen Bündel von Zwecken und Nebenzwecken mehr die offensichtlichen und leichter substituierbaren Zwecke zu berücksichtigen, um die oft unbewußten und schwer explizierbaren Nebenzwecke zu vergessen.

Ferner: Das angegebene Verfahren führt weder notwendig noch in der Regel zu einer einzigen Lösung. Wenn aber mehrere Unterzwecke existieren, die den beiden Kriterien genügen: gemeinsam anerkannter Oberzweck und Verträglichkeit mit den Unterzwecken der anderen Beratungsteilnehmer (und die Mannigfaltigkeit der Lösungsmöglichkeiten ist nur ein Problem der politischen Phantasie), dann ist es vom moralischen Standpunkt aus freigestellt, welche der Lösungen man wählt. Eine bestimmte Entscheidung hängt noch von anderen Kriterien ab. Insofern man mit der Schwemmer-Methode im allgemeinen nur etwas wie einen Lösungsraum gewinnt, der eine Vielzahl von Entscheidungen als moralisch illegitim aussondert, aber nicht eine einzige auszeichnet, kommt der Methode nur die Bedeutung eines negativen, nicht auch die eines positiven Entscheidungsverfahrens zu.

Schließlich, und das führt zum Haupteinwand, bleibt zu prüfen, ob die Methode, äquivalente Substitute der ursprünglichen Interessen zu suchen und den Betroffenen

---

<sup>30</sup> Siehe oben Kap. 2.3.

als ihre neuen Handlungsintentionen zuzumuten, wenigstens für die eingeschränkte Aufgabe der negativen Entscheidungsinstanz ausreicht. Lassen sich die Konflikte überhaupt immer als Oberflächenkonflikte auflösen und gemeinsam anerkannte Oberzwecke finden? – Kontroversen in der Politik stellen sich oft in der Form von Prioritätsfragen dar. Gerade dort, wo es um längerfristige Zielbestimmung geht, sieht sich die Politik Alternativen gegenüber, die nicht zum Typ des Entweder-Oder, sondern zum Typ des Mehr-oder-Weniger gehören. Die rivalisierenden politischen Positionen vertreten unterschiedliche Schwerpunktgebiete, wobei die Frage, ob unter Beibehaltung der gegenwärtigen Prioritäten bestehende Verhältnisse nur gewandelten Situationen angepaßt werden sollen oder aufgrund einer Veränderung der Prioritäten eine mittel- und langfristige Umstrukturierung vorzunehmen ist, zu global und zu abstrakt gestellt ist. Die Fragen lauten etwa: Sollen die Zuwachsraten beim Bruttonsozialprodukt mehr der Bildung oder mehr der inneren und äußeren Sicherheit, mehr dem Gesundheitswesen oder mehr den Verkehrssystemen zugute kommen? Und innerhalb dieser Bereiche: Sollen wir mehr den Individualverkehr oder mehr die öffentlichen Verkehrsmittel, mehr die technisch-ökonomischen Kenntnisse und Fähigkeiten oder mehr das allgemeine Sprachniveau und die sozialen Kompetenzen fördern?

Bei solchen Alternativen geht es im Prozeß der Entscheidungsfindung um die angemessenen Prioritäten und das rechte Maß, wobei den verschiedenen Vorschlägen wenigstens zum Teil konkurrierende Zwecke und Normen zugrunde liegen. Nach der Schwemmer-Methode wären sie durch Zwecke und Normen von einem höheren Allgemeinheitsgrad zu begründen. In der Bildungspolitik könnte man etwa argumentieren: Wir brauchen mehr

technisch-ökonomische Intelligenz, damit wir den gegenwärtigen Stand an technischem Niveau und an Wirtschaftskraft erhalten oder verbessern; dies wieder zum Zweck, um die internationale Konkurrenzfähigkeit oder ein internationales Prestige, um die militärische Macht oder die Konsumchancen und den privaten materiellen Wohlstand zu erhalten oder zu verbessern. Analog kann man in bezug auf allgemeinsprachliche und auf soziale Kompetenzen argumentieren: Sie dienen dem Bewahren, Tradieren und Weiterentwickeln eines Kulturerbes, der Erhöhung der individuellen Sozialchancen oder der Vermehrung der Chancen der Selbstrealisation. In beiden Argumentationen taucht ein Bündel von Zwischenzwecken auf, die untereinander oft recht disparat sind. Vor allem lassen sich kaum identische und inhaltlich homogene Oberzwecke feststellen. Man könnte zwar relativ leicht gemeinsame Oberzwecke *benennen*: Wohlergehen, Glück, Selbstrealisation. Aber hinter den gemeinsamen Namen verbergen sich sehr unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen. – In pluralistischen Gesellschaften ist die Chance sehr groß, daß man bei gesellschaftspolitischen Konflikten auf ein Defizit an gemeinsam anerkannten Oberzwecken stößt. Wenn aber den konfligierenden Interessen verschiedene Zielvorstellungen und schließlich unterschiedliche Lebensentwürfe zugrunde liegen, dann besteht die Aufgabe nicht mehr darin, zu identischen Oberzwecken die Unterzwecke zu variieren. Es sind vielmehr die Oberzwecke selbst einer Veränderung auszusetzen. Damit wird auch die Struktur der Lernprozesse verändert. Statt nur Deutungsprozesse zu sein – eine mehr intellektuelle Aufgabe –, geht es auch um eine Umorientierung der Wertvorstellungen und Glückserwartungen: etwa um die Transformation eines Sicherheits- und Wohlstandsdenken zu einem Sozial-

und Bildungsdenken. Will man die Problematik von Strategien der Humanität nicht erheblich verkürzen, dann muß man auch hier die Forderung nach einer vernünftigen Willensbildung aufrechterhalten und Methoden suchen, nach denen sich unterschiedliche Wertvorstellungen und Lebensentwürfe verträglich machen lassen. (Dazu gehört es natürlich auch, daß sich die politischen Entscheidungsträger eine Zurückhaltung auferlegen, nicht in alle Bereiche durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse eingreifen, sondern individuelle und gruppenspezifische Freiräume lassen.)

Durch das Erlanger Beratungsmodell wird ein Problem aufgegriffen, das die rationalen Entscheidungstheorien nicht zulassen: eine Kritik der anfänglichen Interessen. Im Unterschied zum Erlanger Vorschlag ist die Interessenkritik noch einmal zu erweitern und auf Fälle anzuwenden, in denen tiefere Konflikte vorliegen. Auch dort, wo sich zunächst keine verträglichen Oberzwecke zeigen, sind Aufklärungs- und Beratungsprozesse zu initiieren, in denen Gemeinsamkeiten gefunden und akzeptiert werden können. Der Versuch, wissenschaftliche Rationalität im Bereich des Praktischen auf das Schwemmer-Verfahren zu reduzieren, ist deshalb zurückzuweisen.

Das Erlanger Beratungsmodell macht eine anthropologische Voraussetzung, die sich kritisieren läßt. Es betrachtet den Menschen als ein Wesen, das Triebe, Bedürfnisse und Interessen hat, von denen man nur graduell abgeht. Der Mensch ist jedoch auf seine anfänglichen Interessen nicht soweit festgelegt, daß er nur äquivalente Substitute akzeptiert. Er macht sich vielmehr in persönlichen Lebensentwürfen und in politischen Programmen, in Religionen, Weltanschauungen und Utopien Entwürfe von dem, was er sein will und wie seine natürliche und soziale Umwelt gestaltet sein soll. Durch solche Entwürfe wer-

den die Interessen wesentlich vorgeprägt; eine Veränderung der Entwürfe verändert nach und nach auch die Interessen und umgekehrt. Zwar können in den Entscheidungsprozessen keine neuen Religionen, Weltanschauungen und Utopien entworfen werden. Gleichwohl kann man zwischen einem Festschreiben der gegenwärtig konkurrierenden Vorstellungen und der Flucht in eine zu ferne und illusionäre Zukunft eine Mitte suchen. Eine solche Mitte ist aber nicht einfach vorhanden und nur den Blicken verborgen; sie kann auch nicht aus der jeweiligen Konfliktsituation abgeleitet werden. Man muß vielmehr die Konkurrenz der gegenwärtig rivalisierenden Interessen austragen und einen auf sie zugeschnittenen Konsens erproben. Mit anderen Worten: es ist ein Modell der Willensbildung und Entscheidungsfindung erforderlich, das Elemente der Erlanger Interessenkritik aufgreift, aber noch stärker vom Grundansatz der Kommunikation bestimmt ist, dem Entscheidungsprozeß ein größeres Stück methodischer Offenheit läßt und den wissenschaftlichen Methoden ein weiteres Stück im Anspruch auf rationale Planbarkeit nimmt.